



Schutz von Frauen und ihren Kindern vor Gewalt: Unterstützungsmöglichkeiten im sozialen Wohnungsbau



© AdobeStock/Vadim Guzhva



© AdobeStock/leungchopan

(Privilegierter) Zugang zu Sozialwohnungen für von Gewalt betroffene Frauen

In akuten Gefährdungslagen können von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder Zuflucht und Hilfe in Frauenhäusern finden. Vielfach sind Plätze jedoch von Frauen belegt, die nach Wegfall des akuten Schutzbedarfs aus dem Frauenhaus ausziehen und eine eigene Häuslichkeit begründen möchten, aber keine geeignete Wohnung für den Neustart finden. Bei Einhaltung der jeweiligen Einkommensgrenzen können betroffene Frauen einen Wohnberechtigungsschein zur Anmietung einer Sozialwohnung erhalten. Allerdings kann der verfügbare Sozialwohnungsbestand trotz massiver Investitionen von Bund und Ländern in den sozialen Wohnungsbau den aktuellen Bedarf oft nicht abdecken. So hilft der WBS alleine nicht immer weiter. In einigen Ländern wird der speziellen Notsituation von Frauen, die Zuflucht in einem Frauenhaus gefunden haben, durch einen erleichterten Zugang zu Sozialwohnungen Rechnung getragen:

- Im Land Berlin beispielsweise wird für von Gewalt bedrohte Frauen bei Einhalten der Einkommensgrenzen ein „Wohnberechtigungsschein (WBS) mit besonderem Wohnbedarf“ (vgl. § 27 Absatz 5 des Wohnraumförderungsgesetzes des Bundes [WoFG], das in Berlin weiterhin anwendbar ist) erteilt. Dieser berechtigt nicht nur zur Anmietung der allgemein angebotenen Sozialwohnungen, sondern auch solcher, die speziell Wohnungssuchenden mit einem WBS mit besonderem Wohnbedarf vorbehalten sind. Damit vergrößert sich für betroffene Frauen die Wahrscheinlichkeit, auch tatsächlich eine Sozialwohnung beziehen zu können.
- Vergleichbares ist in anderen Ländern für Fälle vorgesehen, in denen am geförderten Wohnraum nicht nur ein allgemeines Belegungsrecht, sondern ein Benennungsrecht, also das Recht der zuständigen Stelle begründet wird, dem Verfügungsberechtigten mindestens drei Wohnungssuchende mit besonderer Dringlichkeit zur Auswahl zu benennen (vgl. § 26 Absatz 2

Satz 3 WoFG oder entsprechendes Landesrecht). So ist z. B. in Hamburg¹ vorgesehen, dass der Aufenthalt in einem Frauenhaus ein besonderes Dringlichkeitsmerkmal darstellt. Ähnliches gilt in Bayern, wo begrenzt auf Gebiete mit erhöhtem Wohnbedarf die Eigenschaft als Allein-erziehende ein besonderes Dringlichkeitsmerkmal darstellt.

Förderung spezieller Frauenwohnprojekte im sozialen Wohnungsbau

Soweit die Förderbestimmungen der Länder dies vorsehen, können im sozialen Wohnungsbau der Länder auch Frauenwohnprojekte gefördert werden, also Projekte, die sich auf der Grundlage eines gemeinsamen Konzepts in der einen oder anderen Weise explizit auf Frauen beziehen. Hier besteht eine große Bandbreite an Möglichkeiten, beispielsweise Projekte,

- deren Trägerschaft in Frauenhand liegt, insbesondere in Form von Genossenschaften,

Beispiel: Die „FrauenWohnen eG“ betreibt in München drei Wohnprojekte, deren Wohnungen zum Teil freifinanziert, zum Teil mit Mitteln der einkommensorientierten Wohnraumförderung nach den Bayerischen Wohnraumförderbestimmungen gefördert sind. Frauen mit einem entsprechenden Wohnberechtigungsschein erwerben Genossenschaftsanteile zu einem günstigeren Preis und zahlen eine verringerte Miete. Bei der Planung der Wohnungen werden frauenspezifische Bedürfnisse berücksichtigt. Es bestehen die genossenschaftsüblichen Mitbestimmungsrechte.

- die zusätzlichen sozialen Wohnraum (Sozialwohnungen, Frauenwohnheime) zur ausschließlichen Verwendung von Frauen und ihren Kindern schaffen,

Beispiel: Das Land Hessen hat in Kooperation mit der mehrheitlich landeseigenen Unternehmensgruppe Nassauische Heimstätte | Wohnstadt im Jahr 2022 erfolgreich ein Modellprojekt durchgeführt, das die Vermittlung von Wohnraum an Frauen, die das Frauenhaus verlassen wollen, zum Gegenstand hat. Für die so vermittelten Wohnungen hat das Land in Rahmen einer bestehenden Richtlinie Belegungsrechte erworben, welche eine 10-jährige Sozial- und Mietpreisbindung begründen. Das Modellprojekt ermöglicht nicht nur den Frauen ein selbstbestimmtes Leben in den eigenen vier Wänden, sondern entlastet auch die knappen Aufnahmekapazitäten der Frauenhäuser.

¹ Gemäß der Fachanweisung der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen über die Versorgung von vordringlich Wohnungsuchenden mit Wohnraum.

- bei deren Planung in architektonischer und städtebaulicher Hinsicht – etwa im Hinblick auf Grundriss, Infrastruktur-Einrichtungen, Verkehr, Wohnumfeld, Grünbereiche und sichere Außenräume – in besonderer Weise den Belangen von Frauen Rechnung getragen wird

Beispiel: In Nürnberg wurden beim Projekt „Frauenfreundliches Wohnen“ von der kommunalen Wohnungsbaugesellschaft“ 33 Sozialwohnungen errichtet, die mit Mitteln der einkommensorientierten Förderung nach den bayerischen Wohnraumförderbestimmungen gefördert worden sind. Den Wohnbedürfnissen von Frauen Rechnung tragend wurde die Wohnanlage so gestaltet, dass z. B. die Spielmöglichkeiten für Kinder im begrünten Innenhof von allen Küchenfenstern einsehbar sind und Kfz-Stellplätze als angstfreie Räume ausgestaltet wurden, indem sie direkt im Zugangsbereich der jeweiligen Wohnung liegen.

und/oder

- für die die Umsetzung oder auch Erprobung gemeinschaftlicher Lebensformen kennzeichnend ist.

Beispiel: In Hamburg wurde auf Initiative einer Gruppe von Frauen ein generationenübergreifendes Wohnprojekt mit 18 Wohnungen realisiert, die zum Teil freifinanziert sind und zum Teil und mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert sind (LUZIE-Projekt). Es handelt sich um ein Projekt, das nicht familienförmig lebenden Frauen verschiedener Altersstufen, Lebensformen, Berufe und finanzieller Möglichkeiten unter einem Dach vereint und ihrer Vereinzelung entgegenwirken soll.

Das Wohnumfeld soll die Bildung eines sozialen Netzwerks unterstützen, in dem gegenseitige Hilfe und Unterstützung sowie eine gemeinsame Alltagsgestaltung ermöglichen. Hierzu tragen auch die Gemeinschaftswohnungen bei.

Frauenwohnprojekte der beschriebenen Art zielen jeweils auf die Schaffung dauerhaften Wohnraums. Für ihre Förderung können daher neben Landesmitteln auch die Finanzhilfen des Bundes für den sozialen Wohnungsbau eingesetzt werden (bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen). Der mit Finanzhilfen des Bundes förderbare dauerhafte Wohnraum kann Frauenhäuser damit indirekt unterstützen; denn wenn betroffenen Frauen nach Wegfall des akuten Schutzbedarfs in ihre eigene Sozialwohnung ziehen können, stehen die vorhandenen Frauenhausplätze wieder für akut schutzbedürftiger Frauen zur Verfügung.

Förderung von Baumaßnahmen von Schutzhäusern

Auf Grundlage ihrer ausschließlichen Gesetzgebungs- und Vollzugskompetenz in diesem Bereich haben die Länder auch die Möglichkeit, ihre Förderprogramme zum Schutz von gewaltbetroffenen Frauen und deren Kindern ganzheitlich aufzusetzen und miteinander zu verzahnen.

Beispiel: Das Land Nordrhein-Westfalen stellt gemäß Förderprogramm 2023 – 2027 gezielt projektbezogen Sonderkontingente (Experimenteller Wohnungsbau) bereit für die Förderung von Baumaßnahmen für Wohnraum von Personen, die aufgrund häuslicher Gewalt Schutz suchen (sogenannte Frauenhäuser/Männerhäuser). Nach den Förderbestimmungen sind sowohl der Neubau als auch die Schaffung von Wohnraum durch die Umnutzung von Nichtwohngebäuden förderfähig.

Zudem können in bestehenden Wohngebäuden bauliche Maßnahmen wie z. B. Grundrissveränderungen, energetische Modernisierungsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Reduzierung von Barrieren gefördert werden. Die Finanzierung des Betriebs, des Personals und weiterer Kosten ist durch andere Kostenträger sicherzustellen. Die Förderung umfasst ausschließlich die baulichen/investiven Kosten.

So kann durch die gezielte Förderung des Betriebs und des Baus von Frauenhäusern bzw. anderer Schutzeinrichtungen für von Gewalt betroffene Frauen eine wichtige Säule des Opferschutzes gestärkt werden.

Schutz von Frauen und ihren Kindern vor Gewalt: Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen der Städtebauförderung

Städtebauliche Investitionen zum Auf- und Ausbau von Schutzeinrichtungen

Im Rahmen der Städtebauförderung können bauliche Maßnahmen zum Auf- und Ausbau von Schutzeinrichtungen, wie Frauenhäuser und soziale Beratungsstellen gefördert werden. Förderfähig sind insbesondere die Sanierung, Ertüchtigung, Erweiterung und Umwidmung bestehender baulicher Strukturen.

Im Rahmen der Städtebauförderung werden Investitionen in die öffentliche, auch soziale Infrastruktur in den Städten und Gemeinden im Rahmen von sog. Gesamtmaßnahmen unterstützt. Bund und Länder konkretisieren innerhalb einer Verwaltungsvereinbarung den rechtlichen Rahmen. Grundvoraussetzung der Förderung sind die förmliche Abgrenzung eines Fördergebiets durch die Kommune sowie ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK), das unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstellt wird.

Zuwendungsempfänger im Rahmen der Städtebauförderung sind unmittelbar nur die Kommunen. Private Akteure können jedoch grundsätzlich ebenfalls mittelbar an der Förderung partizipieren, indem die Kommunen als direkte Mittelempfänger die Förderung weiterleiten.

Die konkrete Umsetzung der Städtebauförderung erfolgt durch die Länder, die auch über Art und Umfang der Maßnahmen in den Kommunen entscheiden. Dazu erstellen die Länder jeweils eigene Förderrichtlinien. Nähere Informationen dazu sind über die zuständigen Landesministerien zu erhalten. Weitere Informationen zur Städtebauförderung insgesamt sind unter www.staedtebaufoerderung.info abrufbar.

Beispiel: In Cottbus wurde mit dem „Frauenhaus Cottbus“ eine Einrichtung für von psychischer und physischer Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder geschaffen. Das Gebäude aus den 1960er Jahren erlangte in einer Komplettsanierung u.a. durch Mittel der Städtebauförderung eine umfassende Erneuerung.

Seit der Eröffnung erhalten hier zahlreiche Frauen und deren Kinder professionellen Schutz und Hilfe durch eine vorübergehende Wohnmöglichkeit, eine psychosoziale/sozialpädagogische Beratung und Begleitung während ihres Aufenthaltes sowie durch nachsorgende und präventive Beratungsmöglichkeiten.